

## Merkblatt – Klassenzuteilungen

Die Zuständigkeiten der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen regelt das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich.

Volksschulgesetz § 44 Abs. 2 lit. A Ziff. 4

Die Schulleitung ist in eigener Kompetenz für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen zuständig.

Volksschulverordnung § 25 Abs. 1

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

Die Klassenzuteilung wird an der Primarschule Wila unter Mitwirkung bisheriger und neuer Lehrpersonen und von schulischen Heilpädagogen nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch die Schulleitung vorgenommen. Dabei sind die Klassengrössen zu beachten.

Bei Anliegen und Fragen zur Klassenzuteilung werden während dem Entscheidungsprozess auf Wunsch Elternsprechstunden organisiert.

Das Recht auf **Mitwirkung der Eltern** regelt die Volksschulverordnung wie folgt:

§ 62 Abs. 1

Mitwirkungspflichtig sind die Eltern bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

§ 62 Abs. 2

Bei den übrigen Anordnungen können die Eltern nicht mitwirken. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

Gegenüber Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Anordnung bei der Primarschulpflege Wila schriftlich ein Entscheid verlangt werden. Andernfalls ist die Anordnung akzeptiert und gültig. Die Schulpflege prüft die Einsprache und gibt den Eltern rechtliches Gehör. Aufgrund der vorliegenden Fakten entscheidet die Schulpflege.

Bei Ablehnung der Einsprache kann ein begründeter Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden. Für den Entscheid des Bezirkrats ist die unterliegende Partei kostenpflichtig.

PRIMARSCHULE WILA

Gisela Wahl, Präsidium  
Sandra Siepmann, Ressort Schülerbelange